

gütungsvorgänge bei Silber-Kupfer-Einkristallen.“ — Dr. O. Dahl, Berlin: „Beitrag zur Kenntnis der Eisen-Nickel-Legierungen.“ — Prof. Dr. A. v. Zeerleder, Neuhausen: „Warmfestigkeit und Warmhärte verschiedener Aluminiumlegierungen.“ — Dr. C. Schaarwächter, Altena i. W.: „Das Verhalten des graphitischen Siliciums im Aluminium bei hohen Temperaturen.“ — Dr. P. Brenner, Berlin-Adlershof: „Korrosionsversuche mit Hydronalium.“ — Dr. W. O. Kroeung, Moskau: „Einfluß der Warmbehandlung auf die Eigen-

schaften der Magnesiumlegierungen.“ — Dr. F. Ostermann, Menden: „Zur Frage der Bedeutung der Korngröße bei der Korrosion unter besonderer Berücksichtigung von Versuchen mit Kondensatorrohren.“ —

Vor der Hauptversammlung finden am Montag, dem 12., und Dienstag, dem 13. Juni, die Metallgießereitechnischen Hochschulvorträge in der Technischen Hochschule Berlin statt. (Vortragsfolge veröffentlicht in der Zeitschrift für Metallkunde, Maiheft 1933, Seite 123/24.)

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Das Patentwesen im Jahre 1932. Im vorigen Jahre wurde hier¹⁾ über den Einfluß der Wirtschaftskrise auf das Patentwesen berichtet. Die im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1933, Seite 46 ff., veröffentlichte Statistik des Reichspatentamtes zeigt, daß sich das Patentwesen im Jahre 1932 zahlenmäßig in der Richtung weiterentwickelt hat, die es in den letzten Jahren eingeschlagen hatte.

Die Gesamtzahl der Patentanmeldungen ist von 72 686 im Jahre 1931 auf 63 414 im Jahre 1932 zurückgegangen und damit unter die Zahl der 1925 eingereichten Anmeldungen gesunken. Hingegen ist die Zahl der erteilten Patente, die 1931 auf 25 846 zurückgegangen war, auf 26 201 gestiegen, also nahezu auf den Höchststand von 1930; offenbar ist die Beschleunigung, die der Geschäftsgang des Reichspatentamtes während der letzten Jahre erfahren hat, aufrechterhalten geblieben. Auch dürfte die geringere Zahl der eingegangenen Anmeldungen dem Patentamt ermöglicht haben, sich mit größerer Intensität mit den aus den früheren Jahren stammenden Anmeldungen zu beschäftigen.

Hieraus erklärt sich auch, daß die Zahl der bekanntgemachten Anmeldungen mit 30 636 fast genau so groß ist wie im Jahre vorher; sie beträgt 48,3% der eingereichten Anmeldungen gegen 42,2% im Jahre 1931.

Im Gegensatz zu der Zahl der eingereichten Anmeldungen ist die Zahl der erhobenen Einsprüche nur wenig, nämlich von 15 144 auf 14 613, zurückgegangen. Offenbar ist der Industrie die Bedeutung eines einmal erteilten Patentes genau bekannt, so daß sich die notwendig gewordenen Ersparnismäßigkeiten auf die Einlegung von Einsprüchen erheblich weniger auswirkt als auf die Einreichung neuer Anmeldungen.

Auf das unverminderte Interesse der Industrie, die Erteilung von Patenten auf nicht genügend qualifizierte Erfindungen zu verhindern, ist es wohl auch in erster Linie zurückzuführen, wenn die Anzahl der im Einspruchsverfahren versagten Patente weiter von 4,9% im Jahre 1931 auf 5,9% der bekanntgemachten Anmeldungen im Jahre 1932 gestiegen ist.

Der Rückgang der Anzahl der Patentanmeldungen gegenüber 1931 beträgt insgesamt 12,8%. Natürlich ist er in den einzelnen Klassen sehr verschieden. Die folgende Tabelle zeigt die Abnahme oder Zunahme der Patentanmeldungen in den Klassen, die vornehmlich die chemische Industrie betreffen:

Kl. 12, Chemie im allgemeinen	— 13,2%
Kl. 6, Gärungsgewerbe	— 10 %
Kl. 10, Brennstoffe	— 19 %
Kl. 22, Farben	— 10,5%
Kl. 23, Fette und Öle	— 15,7%
Kl. 53, Nahrungs- und Genußmittel	+ 15,4%
Kl. 45, Landwirtschaft	— 18,9%

In diesen Klassen war der Rückgang der Anzahl der Anmeldungen im allgemeinen also größer als im Durchschnitt. Von besonderer Bedeutung ist, daß ihre Anzahl in Klasse 53 recht erheblich gestiegen ist. Bereits im vorigen Jahre war in dieser Klasse eine geringe Steigerung festzustellen. [GVE. 52.]

Schweizer Patentgesetz. Dieses Gesetz bietet bei Anmeldung chemischer Verfahren bekanntlich große Schwierigkeiten. Früher konnte man in der Schweiz nur etwas anmelden, das durch ein Modell darstellbar war. Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz gab dann die Veranlassung, das Gesetz zu ändern, dahin gehend, daß auch chemische Verfahren geschützt werden könnten. Das neue Gesetz stammt vom 21. Juni 1907. Es sind jedoch zwei Bestimmungen darin enthalten, die einen guten und weitgehenden

Schutz eines chemischen Verfahrens fast unmöglich machen; nämlich vor allem Artikel 6, nach dem Patente zur Herstellung chemischer Verfahren je nur ein Verfahren zum Gegenstand haben dürfen, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt. Es ist klar, daß dieser Artikel den Schutz eines allgemeinen Verfahrens und den der Äquivalente unmöglich macht, ganz abgesehen von den Kosten.

Der zweite Artikel, der hier in Frage kommt, ist Artikel 2 Nr. 4. Von der Patentierung sind ausgeschlossen: „Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredelungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen.“

Dieser Artikel schließt Färbeverfahren und Veredelungsverfahren der Textilfaser aus.

Hierzu kommt, daß die Patentdauer für chemische Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln auf zehn Jahre beschränkt wurde. Es sei hier auf eine Arbeit von R. Weidlich (Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht“ Nr. 5, S. 362 [Mai 1933]), betr. „Die Ausnahmebestimmungen des schweizerischen Patentgesetzes“ verwiesen, in der diese Verhältnisse in äußerst klarer und erschöpfender Weise behandelt werden.

Fertig. [GVE. 51.]

Über die Klagegründe im Nichtigkeitsverfahren. Das Patentgesetz zählt im § 10 drei Kategorien von Nichtigkeitsgründen auf:

1. Daß der Gegenstand des Patentes nach § 1 und 2 des Patentgesetzes nicht patentfähig war,
2. Vorpatentierung,
3. widerrechtliche Entnahme.

Der erste Nichtigkeitsgrund umfaßt nicht nur die Nichtigkeit, sondern auch andere Mängel, z. B. Nichtvorliegen einer Erfindung, mangelnde Offenbarung, mangelnde gewerbliche Verwertbarkeit, Vorliegen eines Stoffanspruchs für einen auf chemischem Wege hergestellten Stoff oder ein Nahrungs-, Ge- nüß- oder Arzneimittel usw. Die Literatur hat sich zum Teil bisher auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei jedem dieser Mängel um einen besonderen Klagegrund handelt. Diese Frage ist deswegen von Bedeutung, weil das Urteil in einer Nichtigkeitsklage mit der Wirkung in Rechtskraft übergeht, daß der gleiche Kläger aus dem gleichen Klagegrund nicht mehr gegen das gleiche Patent vorgehen kann. Faßt man mangelnde Patentfähigkeit als einen einheitlichen Klagegrund auf, so erstreckt sich die Rechtskraft einer wegen mangelnder Erfindungseigenschaft erhobenen abgewiesenen Nichtigkeitsklage auch auf die Nichtigkeit usw., so daß der gleiche Kläger auch aus diesen Gründen das Patent nicht mehr angreifen kann.

In dem zu entscheidenden Fall war der Kläger schon einmal mit einer Nichtigkeitsklage abgewiesen worden, die er darauf gestützt hatte, daß die streitige Erfindung gegenüber dem Vorbekannten nichts Erfinderisches aufweise. Die zweite Klage hatte er mit neuem Material auf die Behauptung gestützt, daß der Erfindung die Neuheit fehle.

Sowohl das Patentamt wie das Reichsgericht wiesen die zweite Nichtigkeitsklage ab, da ihr die Rechtskraft der im früheren Nichtigkeitsstreit ergangenen Entscheidung entgegenstehe. Die drei Kategorien des § 10 seien je als ein einheitlicher Klagegrund aufzufassen.

Die Entscheidung ist deswegen bemerkenswert, weil das Patentamt selbst im Einspruchsverfahren zum Teil abweichende Standpunkte eingenommen hat. (Reichsgericht vom 23. November 1932. Mitteilungen v. Verband Deutsche Patentanwälte 1932, S. 339.)

[GVE. 30.]

¹⁾ Angew. Chem. 45, 401 [1932].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

Kann rechtswirksam Beschwerde erhoben werden, ehe die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt ist? Die Frist für die Beschwerde gegen einen Endbeschluß im patentamtlichen Verfahren ist an eine Frist von einem Monat gebunden. Diese Frist wird durch die Zustellung des anzufechtenden Beschlusses an den Beschwerdeberechtigten in Lauf gesetzt. Es kommt aber häufig vor, daß dieser letztere von dem Beschuß bereits vor seiner formgerechten Zustellung Kenntnis erlangt, z. B. wenn der Beschuß nach einer mündlichen Verhandlung verkündet wird oder seine Zustellung zunächst nicht formgerecht erfolgte und daher wiederholt werden muß.

Das Patentamt hat entschieden, daß die Beschwerde rechtswirksam auch bereits vor der formgerechten Zustellung des anzufechtenden Beschlusses eingelegt werden kann. (Beschwerdeabteilung vom 4. November 1931. Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 258.) [GVE. 22.]

Über offenkundige Vorbenutzung eines Verfahrens. Eine besonders interessante Entscheidung hat die Beschwerdeabteilung I über die Frage gefällt, durch welche Maßnahmen ein Verfahren als offenkundig vorbenutzt zu gelten hat. Es war unstreitig, daß das Verfahren selbst nicht offenkundig durchgeführt worden war, denn über die Werkbeamten hinaus konnten werkfremde Personen davon keine Kenntnis nehmen. Dagegen waren Gebrauchsanweisungen, die die wesentlichen Eigenschaften des Verfahrens beschrieben, im Kreis von Interessenten verbreitet worden. Es wurde angenommen, daß hierdurch der Tatbestand der offenkundigen Vorbenutzung gegeben war, obgleich der gesamte Interessentenkreis nur aus zwei Firmen bestand, da andere Firmen auf dem Sondergebiet nicht in Frage kamen. (Beschwerdeabteilung I vom 13. Oktober 1932. Mitteilungen v. Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 306.) [GVE. 26.]

Gesetz über Änderung der kohlenwirtschaftlichen Bestimmungen vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 203) und **Gesetz über Änderung der kaliwirtschaftlichen Bestimmungen** vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 205).

Nach den beiden Gesetzen scheiden die Mitglieder des Reichskohlenrats und der Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenrats sowie die Mitglieder des Reichskalirats und die Besitzer der Kalistellen mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt aus. Weiterhin enthalten die Gesetze Bestimmungen über die Neugliederung dieser Körperschaften. *Merres.* [GVE. 47.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. G. Erlwein, Chefchemiker bei Siemens u. Halske, Berlin, Ehrensenator der Universität Greifswald, feierte am 20. Mai seinen 70. Geburtstag.

Dr. F. Gradenwitz, Inhaber der Firma Dr. Speier & von Krager, Chem. Fabrik Berlin, feierte am 9. Juni seinen 60. Geburtstag.

Ernannt: Dr.-Ing. e. h. H. Koppers, Essen, zum Ehrensenator der Technischen Hochschule Berlin „wegen seiner Verdienste um die wissenschaftliche Forschung und die Ermöglichung der praktischen Ausbildung der Studierenden auf technischen Anlagen“.

Berufen: Prof. Dr. M. Born, Göttingen, auf den Lehrstuhl für experimentelle Physik an der Universität Belgrad.

Prof. Dr. C. Räth, Leiter des Hauptlaboratoriums der Chemischen Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul-Dresden, ist zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes der genannten Firma bestellt worden.

Dr. E. von Lippmann, Prof. für Geschichte der Chemie an der Universität Halle, wurde auf seinen Antrag wegen vorgeschrittenen Alters mit Ende des abgelaufenen Wintersemesters seiner Pflichten entbunden.

Runderlaß des Preußischen Ministeriums des Innern (Kommissars des Reichs) über den Straßen- und Hausierhandel mit Arznei- und Geheimmitteln. Vom 17. März 1933. (Ministerialbl. f. d. innere Verw. I A Sp. 322.) Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es im Interesse heilungsuchender und oft auch mittellosen Volksgenossen nicht geduldet werden kann, im Straßen- und Hausierhandel wertlose Schwindelmittel zu betrügerischen Preisen feilzuhalten und zu verkaufen.

Merres. [GVE. 43.]

Einstellung wissenschaftlicher Hilfskräfte in den staatlichen Dienst der Volksgesundheitsverwaltung. Durch Runderlaß des Preußischen Ministeriums des Innern vom 18. April 1933 — III a III 658/33 — (Ministerialbl. f. d. Preuß. Innere Verwaltung, Teil II, Ausgabe A, Sp. 147) wird bestimmt, daß vor der Einstellung wissenschaftlicher Hilfskräfte in die der preußischen Medizinalverwaltung unterstellten Institute und Anstalten außer den Kenntnissen und persönlichen Eigenschaften die Bedürftigkeit der Bewerber und Bewerberinnen²⁾ genau zu prüfen ist. Bei der Notlage vieler Familien, z. B. in solchen, deren Ernährer erwerbslos ist, die eine größere Zahl unversorgter Kinder aufweisen oder die sonst in erhebliche unverdiente Daseinsschwierigkeiten geraten sind, sind geeignete Anwärter aus diesen Kreisen in erster Linie zu berücksichtigen. Bei sonst gleicher Werte gibt somit die Bedürftigkeit den Ausschlag.

Merres. [GVE. 53.]

Zur Lebensmittelkontrolle. Oldenburg. Nach dem Gesetz, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung vom 27. April 1933 (Gesetzbl. f. d. Freistaat Oldenburg Nr. 66, S. 171), Abschnitt III, Kapitel 10, Teil 3, fällt der Zuschuß für das Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Oldenburg mit Wirkung vom 1. April 1933 fort. Untersuchungen von Lebensmitteln erfolgen im Landesteil Oldenburg fortan nur bei besonderen Anlässen im Einzelfall³⁾. *Merres.* [GVE. 54.]

²⁾ Z. B. Chemiker bei den Landesanstalten für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie oder für Wasser-, Boden- und Lufthygiene oder bei den staatlichen hygienischen Instituten.

³⁾ Diese Regelung steht im Widerspruch mit den allerdings erst im Entwurf vorliegenden Grundsätzen für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes (vgl. Ztschr. angew. Chem. 43, 240 [1930]).

NEUE BUCHER

Lehrbuch der chemischen Technologie. Von H. Ost. XVIII. Auflage, bearbeitet von B. Rassow, 912 Seiten. Verlag Dr. M. Jänecke, Leipzig 1932. Preis RM. 19,80.

Ost hat das große Verdienst, daß er zum ersten Male die in der chemischen Industrie benutzten Verfahren in einem Buch mittleren Umfangs übersichtlich zusammengestellt hat. Seinem Werk, das eine Generation von Chemikern auf die Praxis vorbereitet hat, schuldet man daher die größte Hochachtung. Indessen genügt es, um mit der Zeit fortzuschreiten, nicht, sorgfältig die technischen Neuerungen zu sammeln und in den alten Rahmen einzuspannen. So entsteht lediglich eine kleine Enzyklopädie, die in mancher Beziehung sehr nützlich ist, aber das Lehrbuch leidet darunter. Die leichtfaßliche Kennzeichnung der Zusammenhänge geht verloren, und der Studierende, der sich vorbereiten und unterrichten will, erstickt unter einem ungeheuren Material von Tatsachen, ohne das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden zu können. Der neue Bearbeiter hat das nach seinem Vorwort klar erkannt, und es ist verständlich, daß er bei der ersten von ihm redigierten Auflage noch nicht überall Hand anlegen konnte. Die auf seine Veranlassung von Fachkennern vorgenommenen Umarbeitungen sind vorzüglich gelungen. Nur würde man vielleicht bei der Darstellung der Mörtel sowie der Silicate zweckmäßig die 2- und 3-Stoff-Systeme zugrunde legen, die heute in der Technik üblich geworden sind. Gleichzeitig kann auch der Temperaturmessung der ihrer Bedeutung entsprechende Raum zur Verfügung gestellt werden. Der Raumangabe gestattet nur noch wenige Hinweise. In dem Abschnitt über Chloralkalielektrolyse sind Zellen mit nur historischer oder lokaler Bedeutung ausführlich beschrieben,